

§ 6 IntG-DV Lehrkräfte

IntG-DV - Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Zertifizierte Kursträger haben für die Durchführung von Deutschkursen gemäß§ 1 Abs. 1 ausschließlich Personen als Lehrkräfte einzusetzen, welche die erforderliche fachliche und persönliche Eignung aufweisen (§ 7) und vom ÖIF in einem Verzeichnis erfasst sind.
2. (2)Vom ÖIF im Verzeichnis gemäß Abs. 1 erfasste Lehrkräfte haben Änderungen der für die Erfassung relevanten Verhältnisse dem ÖIF unverzüglich zu melden. Die persönliche Eignung gemäß § 7 Abs. 5 ist vom ÖIF in angemessenen regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

In Kraft seit 02.10.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at